

Hinweise

zur Zuweisungspraxis und zu den Folgen für die Erstattungsfähigkeit u. a. von Fahrtkosten

Bei der Zuweisung in die einzelnen Stationen des Referendariats durch das Oberlandesgericht Celle wird grundsätzlich – sofern keine anderweitigen Wünsche geäußert sind – davon ausgegangen, dass die Referendarinnen und Referendar wohnortnah ausgebildet werden möchten.

In der zweiten Pflichtstation verbleiben Sie grundsätzlich in Ihrem bisherigen Einstellungsbezirk. Umplanungen sind jedoch aufgrund der begrenzten Anzahl der Ausbildungsplätze möglich.

Abweichende Wünsche können jeweils für die folgenden Stationen geäußert werden.

Aufgrund der begrenzten Anzahl der von den einzelnen Ausbildungsstellen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden) zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze sowie der in den Arbeitsgemeinschaften vorhandenen Plätze können nicht alle Zuweisungswünsche erfüllt werden. Es besteht daher auch kein Anspruch, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 NJAVO). Vielmehr ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die in Abstimmung mit dem Referendärpersonalrat und der Gleichstellungsbeauftragten zurzeit folgende Kriterien für die Verteilung der Ausbildungsplätze berücksichtigt:

Alleinerziehende, Schwerbehinderte, wissenschaftliche Hilfskräfte (Uni Hannover), Verheiratete mit Kindern, Verheiratete ohne Kinder, Ledige mit eigener Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 3 BUKG, Ledige ohne eigene Wohnung i.S.d. § 3 BUKG.

Für die Zuteilung der Ausbildungsplätze bei der Einstellung ist zusätzlich von Belang, dass bis zu 50 % der Einstellungsangebote nicht angenommen werden. Den dann jeweils nachrückenden Bewerberinnen und Bewerbern können nur noch die Ausbildungsplätze angeboten werden, die durch die Nichtannahmen wieder frei geworden sind.

Im Übrigen sind bei der Verteilung der Plätze in den einzelnen Stationen auch haushaltsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Die Plätze sind so zu vergeben, dass in möglichst geringem Umfang Ansprüche auf Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld oder Reisekosten entstehen.

Grundlage für solche Erstattungsansprüche ist, dass die Überweisungen aus dienstlichen Gründen erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn Sie auf der Grundlage der hier getroffenen Einsatzplanung zugewiesen werden. Stellen Sie selbst Zuweisungswünsche und sind diese mit der Einsatzplanung vereinbar, erfolgen Zuweisungen ebenfalls aus dienstlichen Gründen. Sollten Sie aber im Rahmen der Einsatzplanung anderweit - nämlich kostengünstiger – zugewiesen werden können, würde die wunschgemäße Zuweisung aus persönlichen Gründen erfolgen. Dann könnten Umzugskostenzuschuss, Trennungsgeld oder Reisekosten zum Zuweisungsort nicht gewährt werden.

Da es im dienstlichen Interesse liegt, dass Referendarinnen und Referendare Auslandserfahrung sammeln, erfolgen Zuweisungen ins Ausland (möglich nur in der Wahlstation und begrenzt für 3 Monate in der Anwaltsstation) aus dienstlichen Gründen. Wohnen Sie aber z.B. in Hamburg und entscheiden sich in der Wahlstation für einen Anwalt in München (weil Sie z.B. meinen, dieser sei in einer besonders namhaften Kanzlei tätig), wären Sie aus persönlichen Gründen zuzuweisen. In der Wahlstation kommt es also darauf an, ob die gewählte Rechtsmaterie auch am Wohnort/wohnnäher vermittelt werden könnte.

Umzugskostenvergütung bzw. Trennungsgeldgewährung kommen für die Zuweisung zum Ausbildungsort (Ausbildung am Arbeitsplatz), die Gewährung von Reisekosten dagegen bei dienstlich veranlassten Reisen (z.B. zu den Arbeitsgemeinschaften) in Betracht. Aus Anlass einer Einstellung dürfen Umzugskostenvergütung/Trennungsgeld dagegen grundsätzlich nicht gewährt werden.

Ferner gilt bezüglich der Erstattungsfähigkeit Folgendes:

- Sind der Ort der praktischen Ausbildung und der der Arbeitsgemeinschaft identisch, gibt es keinen gesonderten Anspruch auf Reisekosten zur Arbeitsgemeinschaft (ggf. im Rahmen von Trennungsgeld mit abzuwickeln).
- Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, schließt dies (weitgehend) einen Trennungsgeldanspruch aus.
- Ledigen ohne eigene Wohnung ist bestimmungsgemäß Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn eine Zuweisung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort oder den Wohnort erfolgt.

- Ledigen mit eigener Wohnung und Verheirateten darf indes keine Umzugskostenvergütung zugesagt werden, stattdessen besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Trennungsgeldanspruch.
- Eine eigene Wohnung liegt nur dann vor, wenn eine abgeschlossene Wohneinheit mit Küche bzw. Raum mit Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Ausguss sowie eine separate Toilette (keine Mitbenutzungen) vorhanden sind.
- Umzugskostenvergütung bzw. Trennungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt (d.h. auf einer üblicherweise befahrbaren Strecke weniger als 30 km von der neuen Ausbildungsstelle entfernt oder im neuen Dienstort). Das Einzugsgebiet rechnet von der Haustür bis zum Eingang der Ausbildungsstelle.
- Dagegen kommt es bei der Gewährung von reinen Reisekosten nicht auf das Einzugsgebiet an – ein Anspruch auf Erstattung besteht nur bei dienstlich veranlassten Reisen (z.B. zu den Arbeitsgemeinschaften), aber nicht bei den Fahrten zum Ausbildungsort der praktischen Ausbildung (vgl. oben).

Die nachstehenden Beispiele sollen der Veranschaulichung dienen:

Beispiel 1:

verheiratet, Wohnort Hamburg

<u>Zuweisung:</u>	<u>Arbeitsplatz</u>	<u>Arbeitsgemeinschaft</u>
1. Station	geplant AG Stade Einstellung, also kein Trennungsgeld	geplant LG Stade Ausbildungs- und AG-Ort gleich, also keine Reisekosten
2. Station	geplant StA Stade dienstliche Gründe kein Dienstortwechsel, also kein Trennungsgeld	geplant StA Stade dienstliche Gründe Ausbildungs- und AG-Ort gleich, also keine Reisekosten
3. Station	Wunsch: Behörde in Hamburg persönliche Gründe dienstlich wäre Behörde in Stade gewesen	geplant in Lüneburg dienstliche Gründe vom Grundsatz her Reisekostenanspruch (+)

- also kein Trennungsgeld
- | | | |
|------------|--|---|
| 4. Station | Wunsch: Anwalt in Hamburg
persönliche Gründe
dienstlich wäre Anwalt in
Stade gewesen
also kein Trennungsgeld | geplant LG Stade
dienstliche Gründe
AG am Dienstort Stade
also keine Reisekosten |
| 5. Station | Wunsch LG Lüneburg (ZivR)
persönliche Gründe
dienstlich wäre LG Stade
gewesen, also kein Trennungsgeld | geplant OLG Celle
dienstliche Gründe
Reisekostenanspruch (+) |

Beispiel 2:

ledig, ohne eigene Wohnung, Wohnort Hamburg

Zuweisung: Arbeitsplatz Arbeitsgemeinschaft

- | | | |
|------------|---|---|
| 1. Station | geplant AG Buxtehude
Einstellung, also keine
Umzugskosten | geplant LG Stade
Reisekostenanspruch (+) |
| 2. Station | geplant StA Verden
dienstliche Gründe
Zusage von Umzugskosten (+) | geplant StA Verden
dienstliche Gründe
AG am neuen Dienstort Verden
keine Reisekosten |
| 3. Station | geplant Stadt Osterholz
dienstliche Gründe
keine Umzugskosten, weil
im Einzugsgebiet des neuen
Dienstortes | geplant in Lüneburg
dienstliche Gründe
vom Grundsatz her
Reisekostenanspruch (+) |
| 4. Station | Wunsch: Anwalt in Hamburg
persönliche Gründe
dienstlich wäre Anwalt in
Verden gewesen
also keine Umzugskosten | geplant LG Verden
dienstliche Gründe
AG am Dienstort Verden
also keine Reisekosten |
| 5. Station | Wunsch: Auswärtiges Amt Brüssel
dienstliche Gründe | von AG befreit |

Zusage von Umzugskosten (+)

Beispiel 3:

ledig, mit eigener Wohnung, Wohnort Wunstorf

	<u>Zuweisung: Arbeitsplatz</u>	<u>Arbeitsgemeinschaft</u>
1. Station	geplant AG Hannover Einstellung, also kein Trennungsgeld	geplant LG Hannover Ausbildung- und AG-Ort gleich, also keine Reisekosten
2. Station	geplant StA Verden dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	geplant StA Verden dienstliche Gründe AG am neuen Dienstort Verden keine Reisekosten
3. Station	Wunsch: Stadt Hannover persönliche Gründe dienstlich wäre Behörde in Wunstorf gewesen Einzugsgebiet, schon deshalb kein Trennungsgeld	geplant in Hannover dienstliche Gründe Ausbildungs- und AG-Ort gleich also keine Reisekosten
4. Station	Wunsch: Anwalt in Wunstorf dienstliche Gründe kein Trennungsgeld Ausbildung am Wohnort	geplant LG Hannover dienstliche Gründe Reisekostenanspruch (+)
5. Station	Wunsch: Auswärtiges Amt Brüssel dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	von AG befreit

Beispiel 4:

ledig, mit eigener Wohnung, Wohnort Dannenberg

	<u>Zuweisung: Arbeitsplatz</u>	<u>Arbeitsgemeinschaft</u>
1. Station	geplant AG Dannenberg Ausbildung am Wohnort	geplant LG Lüneburg Reisekostenanspruch (+)
2. Station	geplant StA Lüneburg	geplant StA Lüneburg

	dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	dienstliche Gründe AG am neuen Dienstort keine Reisekosten
3. Station	geplant Stadt Winsen dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	geplant in Lüneburg dienstliche Gründe vom Grundsatz her Reisekostenanspruch (+)
4. Station	Wunsch: Anwalt in Lüneburg persönliche Gründe dienstlich wäre Anwalt in Dannenberg gewesen also kein Trennungsgeld	geplant LG Lüneburg dienstliche Gründe Ausbildungs- und AG-Ort gleich also keine Reisekosten
5. Station	Wunsch: OLG Celle dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	geplant OLG Celle dienstliche Gründe AG am Dienstort Celle also keine Reisekosten

Beispiel 5:

ledig, eigene Wohnung, Wohnort Holzminden

Zuweisung: Arbeitsplatz Arbeitsgemeinschaft

1. Station	geplant LG Hildesheim Einstellung, also kein Trennungsgeld	geplant LG Hildesheim Ausbildungs- und AG-Ort gleich, also keine Reisekosten
2. Station	Wunsch: StA Hannover persönliche Gründe dienstlich wäre StA Hildesheim gewesen kein Trennungsgeld	Wunsch: StA Hannover persönliche Gründe dienstlich wäre StA Hildesheim gewesen keine Reisekosten
3. Station	geplant Stadt Alfeld dienstliche Gründe Trennungsgeldanspruch (+)	geplant in Hannover dienstliche Gründe vom Grundsatz her Reisekostenanspruch (+)
4. Station	Wunsch: Anwalt in Hannover	geplant LG Hannover

persönliche Gründe
dienstlich wäre Anwalt in
Holzminen gewesen
also kein Trennungsgeld

dienstliche Gründe
Ausbildungs- und AG-Ort gleich,
also keine Reisekosten

5. Station	Wunsch: LG Hildesheim (ZivR)	OLG Celle
	dienstliche Gründe	dienstliche Gründe
	Trennungsgeldanspruch (+)	Reisekostenanspruch (+)